

Bedingungen für den Brandsicherheitsdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flieden

1. Begriffsbestimmung

Der Brandsicherheitsdienst (BSD), ist eine erforderliche Maßnahme der Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen (z.B. in Versammlungsstätten oder auf Veranstaltungsflächen) vor, während und nach der Veranstaltung.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) - § 2
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) - §§ 6 und 17
- Hessische Bauordnung (HBO) - §§ 3, 13 und 45
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) - § 41
- Richtlinien über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (FBR) – Punkt 5.8.5

3. Anordnung / Art / Umfang

Die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des BSD wird durch das durch das Ordnungsamt der Gemeinde Flieden, nach Berücksichtigung aller Randbedingungen sowie auf der Grundlage nachfolgender Festlegungen entschieden und angeordnet. Der BSD besteht zumindest aus 2 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und wird bei Erfordernis um die materielle Kompetente ergänzt.

4. Festlegung zu Anordnung

1. Es wird eine Besucherzahl von mehr als 200 Personen erwartet.
2. Es werden pyrotechnische Gegenstände eingesetzt / abgebrannt.
3. Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsstätten / Versammlungsräume.
4. Es werden besonders brandgefährliche Gegenstände in die Versammlungsstätte / Versammlungsräume mit eingebracht.
5. Abbrennen von Großfeuerwerk.
6. Wenn es für die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Versammlungsstätten, bauliche Anlagen und Veranstaltungsflächen im Gemeindegebiet Flieden, bei deren Nutzung ein BSD unter Berücksichtigung der vg. Punkte und nach Entscheidung des Ordnungsamtes eingesetzt werden kann:

TV-Halle
DGH Döngesmühle
DGH Magdlos
DGH Rückers
DGH Schweben
Turn- und Mehrzweckhallen
Aulen in Schulen
Veranstaltungsflächen von Straßenfesten und Großveranstaltungen

Bei Messen und Märkten sowie Volksfesten wird aufgrund der brandschutztechnischen Stellungnahme im Genehmigungsverfahren über die Gestellung eines BSD entschieden.

5. Pflichten des Veranstalters

Die Veranstaltungsmeldung, die Anforderung eines BSD muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Flieden erfolgen.

Den Anordnungen des BSD ist Folge zu leisten.

6. Haftung

Die Gemeinde Flieden sowie die Feuerwehren der Gemeinde Flieden übernehmen keinerlei Haftung für evtl. in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch den Brandsicherheitsdienst verursacht werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 06655 796-213

Telefax: 06655 796-353

E-Mail: a.weiss@flieden.de